



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38650
Telefax: (+43 1) 4000 99 38650
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-101/007/15819/2020-2
A. GmbH

Wien, 21.12.2020

Geschäftsabteilung: VGW-G

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Dr. Köhler über die Beschwerde der A. GmbH gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien (Magistratsabteilung 40 – Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht) vom 24.09.2020, Zl. ..., betreffend Zuerkennung einer Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz, zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass in Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides das Wort „abgewiesen“ durch das Wort „zurückgewiesen“ ersetzt wird.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Verfahrensgang

Mit Antrag vom 05.06.2020 beantragte die nunmehr beschwerdeführende Gesellschaft a) ihr wegen der durch die Behinderung des Erwerbs infolge der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 19.03.2020 (BGBl Nr. 107/2020) im Zeitraum von

20.03.2020 bis 30.04.2020 entstandenen Vermögensnachteil eine Vergütung im gesetzlichen Ausmaß, zumindest aber in Höhe von ***,***,** Euro zuzusprechen bzw. zu leisten und b) festzustellen, dass ihr wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbs infolge der Nachwirkungen der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 19.03.2020 (BGBl Nr. 107/2020) für den seit dem 01.05.2020 entstandenen Vermögensnachteil eine Vergütung im gesetzlichen Ausmaß zusteht.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde Antrag a) gemäß § 32 Abs. 1 Z 5 iVm § 20 Epidemiegesetz abgewiesen (Spruchpunkt I) und Antrag b) gemäß § 32 Abs. 1 Z 5 iVm § 20 Epidemiegesetz und gemäß § 32 Abs. 2 Epidemiegesetz abgewiesen (Spruchpunkt II).

Gegen diesen Bescheid richtet sich die form- und fristgerecht erhobene – Beschwerde, mit welcher die beschwerdeführende Gesellschaft die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend beantragt, dass ihr eine Vergütung im gesetzlichen Ausmaß, zumindest aber in Höhe von ***,***,** Euro zugesprochen bzw. geleistet werde.

Die belangte Behörde traf keine Beschwerdevorentscheidung und legte die Beschwerde dem Verwaltungsgericht samt der Akten des Verwaltungsverfahrens vor.

Feststellungen

Die beschwerdeführende Gesellschaft betreibt am Standort Wien, B.-straße eine ganzjährig geöffnete private Krankenanstalt in Form eines Instituts für physikalische Medizin. Die beschwerdeführende Gesellschaft erlitt im verfahrensgegenständlichen Zeitraum Umsatzeinbußen.

Beweiswürdigung

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens. Die entscheidungserheblichen Feststellungen ergeben sich aus dem Verwaltungsakt bzw. dem Vorbringen der beschwerdeführenden Gesellschaft und sind auch nicht weiter strittig. Insbesondere wird der von der beschwerdeführenden Gesellschaft

errechnete „Deckungsbetrag“ für die umsatzmäßigen Einbußen seitens des Verwaltungsgerichts nicht weiter hinterfragt, sondern als wahr unterstellt, sodass die in diesem Zusammenhang beantragte Zeugeneinvernahme unterbleiben konnte (vgl. VwGH 14.04.2016, Ra 2014/02/0068; 09.07.2020, Ra 2020/09/0019). Schließlich ist bei der maßgeblichen Rechtslage die Höhe des tatsächlichen Umsatzausfalles nicht entscheidungsrelevant.

Rechtliche Beurteilung

Die beschwerdeführende Gesellschaft stellte bei der belangten Behörde einen Antrag auf Vergütung gemäß § 32 Abs. 1 Z 5 iVm Abs. 2 und § 32 Abs. 3 Epidemiegesetz und bezog sich dabei auf die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz BGBl. II Nr. 107/2020. Die beschwerdeführende Gesellschaft stützt ihren Vergütungsanspruch auf die aus der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II 98/2020, (in der Folge: COVID-19-Maßnahmenverordnung), in der Fassung BGBl. II 107/2020, resultierenden Beschränkungen des öffentlichen Lebens. Auf Grund des § 3 Z 2 COVID-19-Maßnahmenverordnung idF BGBl. II 107/2020 sei Personen ab dem 20.03.2020 das Betreten von „Einrichtungen, die der Rehabilitation dienen“, untersagt worden, was einer faktischen Betriebssperre iSd Epidemiegesetzes gleichkomme; es sei ein ausdrückliches Geschäftsverbot für die beschwerdeführende Gesellschaft verordnet worden. Darüber hinaus sei das Betreten öffentlicher Orte verboten worden, was einem allgemeinen Ausgangsverbot gleichkomme. Die Verordnung BGBl. II 107/2020 gründe auf § 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz, eine die Bestimmungen des Epidemiegesetzes ausschließende Regelung bestehe aber nur für Verordnungen auf Grundlage des § 1 COVID-19-Maßnahmen-gesetzes.

§ 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz in der zeitraumbezogen anzuwendenden Fassung vor der Novelle BGBl. I 104/2020 sah einen Ausschluss der Anwendung der Bestimmungen des Epidemiegesetzes betreffend die Schließung von Betriebsstätten für den Fall einer Verordnung gemäß § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz vor. Ausdrücklich auf Grundlage des § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz erging die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur

Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II 96/2020 (in der Folge: COVID-19-Maßnahmenverordnung-96), welche umfangreiche Betriebsschließungen vorsah, in ihrem § 2 Z 5 aber „Gesundheits- und Pflegedienstleistungen“ ausdrücklich ausnahm. Die beschwerdeführende Gesellschaft als Betreiberin einer Rehabilitationseinrichtung und somit Gesundheitsdienstleisterin war vom Anwendungsbereich der COVID-19-Maßnahmenverordnung-96 nicht erfasst.

Faktisch betroffen war die beschwerdeführende Gesellschaft vom Betretungsverbot für Rehabilitationseinrichtungen gemäß § 3 Z 2 COVID-19-Maßnahmenverordnung BGBl. II 107/2020. Die Verordnung BGBl. II 107/2020 stützte sich in ihrer Promulgationsklausel dabei auf „§ 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmen-gesetzes“.

Mit § 4 Abs. 2 iVm § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz in der Fassung vor der Novelle BGBl. I 104/2020 verfolgte der Gesetzgeber offensichtlich den Zweck, im Fall des Schließens oder Beschränkens von Betriebsstätten (generell) oder von nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen auf Grund der COVID-19-Epidemie Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz auszuschließen. Dies vor dem Hintergrund, dass gleichzeitig zahlreiche gesetzliche und behördliche Maßnahmen ergriffen wurden, um die für Betriebe daraus resultierenden negativen wirtschaftlichen Folgen abzumildern. Auch der VfGH betont, die Vielzahl an weitergehenden Förderungen, Beihilfen und Leistungen (Beihilfen bei Kurzarbeit gemäß § 37b AMMSG, Härtefallfondsgesetz, Bundesgesetz über die Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds, Fixkostenzuschuss), die als Ausgleich für allfällige Beschränkungen geleistet werden (VfGH 14.07.2020, G 202/2020 und V 408/2020, Rz 101 ff).

Regelungstechnisch wurde dabei so vorgegangen, dass in § 1 eine Verordnungsermächtigung für ein Verbot des Betretens von Betriebsstätten geschaffen wurde und gleichzeitig in § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz die Anwendung des Epidemiegesetzes ausgeschlossen wurde. Verbote des Betretens von Betriebsstätten iSd § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz richten sich demnach nicht nur an Kunden, sondern auch an die Wirtschaftstreibenden selbst (vgl. dazu die Erläuterungen GP XXVII IA 397/A, S 11). Darüber hinausgehend hat der

Gesetzgeber in § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz eine Verordnungsgrundlage für weitergehende an die Allgemeinheit gerichtete Betretungsverbote betreffend „bestimmte Orte“ geschaffen. Da solche Verbote in einer Verordnung nach § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz nicht zwingend in direktem Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben standen (etwa Kinderspielplätze, Sportplätze, See- und Flussufer oder konsumfreie Aufenthaltszonen), erübrigte sich auch ein entsprechender Ausschluss der Anwendung des Epidemiegesetzes wie er für Verordnungen nach § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz in § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz vorgesehen war. Die Verordnungsermächtigungen in § 1 und § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz sind vor diesem Hintergrund und dem damit verfolgten umfassenden Ausschluss von Entschädigungsleistungen nach dem Epidemiegesetz für betriebliche Einschränkungen auf Grund von Verordnungen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz zu verstehen.

In weiterer Folge hat der zuständige Bundesminister die COVID-19-Maßnahmenverordnung auf § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz gestützt, in dieser Verordnung aber „Gesundheits- und Pflegedienstleistungen“ vom Anwendungsbereich ausgenommen (eine solche Ausnahme wird auch in den Erläuterungen zu § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz beispielhaft angeführt). Die Betriebsstätte der beschwerdeführenden Gesellschaft war folglich zunächst von keinen Einschränkungen erfasst. Erst mit der Verordnung BGBl. II 107/2020 wurde ein Betretungsverbot für Einrichtungen, die der Rehabilitation dienen, eingeführt; wobei es eine Ausnahme vom Betretungsverbot für die Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Maßnahmen der Rehabilitation im Anschluss an die medizinische Akutbehandlung sowie im Rahmen von Unterstützungsleistungen für Allgemeine Krankenanstalten gab. In der Promulgationsklausel bezog sich die Verordnung BGBl. II 107/2020 auf § 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz, auch rechtstechnisch wurde mit der Verordnung BGBl. II 107/2020 eine zuvor auf § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz gestützte Verordnung (nämlich die COVID-19-Maßnahmenverordnung) novelliert.

Nach dem eben Gesagten kann das mit BGBl. II 107/2020 in § 3 Z 2 COVID-19-Maßnahmenverordnung eingefügte Betretungsverbot von „Einrichtungen, die der Rehabilitation dienen“, aber nur so verstanden werden, dass dieses Betretungsverbot nicht vorrangig in § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz, sondern

(zumindest auch) in § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz seine gesetzliche Grundlage findet. Dass die Promulgationsklausel dabei nur auf § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz Bezug nimmt, ist dabei nicht relevant, weil eine fehlende oder fehlerhafte Zitierung der Rechtsgrundlage einer Verordnung nicht deren Gesetzwidrigkeit bedingt (vgl. VfSlg. 16.094/2001 und 17.353/2004).

Dementsprechend handelt es sich bei der den Betrieb der beschwerdeführenden Gesellschaft ab 20.03.2020 einschränkende Verordnung BGBl. II 107/2020 (zumindest auch) um eine Verordnung iSd § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz und es kommen folglich gemäß § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz die Bestimmungen des Epidemiegesetzes nicht zur Anwendung. Ein Vergütungsanspruch auf Grundlage des § 32 Abs. 1 Z 5 Epidemiegesetz scheidet daher aus. Die Entschädigungslosigkeit der Eigentumsbeschränkung stellt nach der Rechtsprechung des VfGH auch keinen unverhältnismäßigen Eingriff in das Grundrecht auf Unversehrtheit des Eigentums dar (VfGH 14.07.2020, G 202/2020 u.a.; 26.11.2020, E 3412/2020; 26.11.2020, E 3417/2020; 26.11.2020, E 3544/2020).

Wenn die beschwerdeführende Gesellschaft ihren Vergütungsanspruch weiters auf § 32 Abs. 1 Z 7 Epidemiegesetz stützen wollte und dazu auf eine aus der COVID-19-Maßnahmenverordnung resultierenden Beschränkungen der Bewegungsfreiheit verweist, wäre dem entgegenzuhalten, dass sich § 32 Abs. 1 Z 7 iVm § 24 Epidemiegesetz auf Verkehrsbeschränkungen für die Bewohner „bestimmter“ Ortschaften bezieht, welche von der Bezirksverwaltungsbehörde verfügt wurden. Eine für das gesamte Bundesgebiet angeordnete Beschränkung durch einen Bundesminister fällt jedenfalls nicht unter § 24 Epidemiegesetz, weshalb (auch) diese Bestimmung keine taugliche gesetzliche Grundlage für die mit der COVID-19-Maßnahmenverordnung verfügten Ausgangsbeschränkungen darstellt. Bloße Reflexwirkungen von nicht auf das Epidemiegesetz gestützten behördlichen Maßnahmen werden schließlich weder von § 32 Abs. 1 Z 7 Epidemiegesetz noch von einem anderen Vergütungstatbestand in § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz erfasst.

Die Bestimmungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes iVm § 1 COVID-19-Maßnahmenverordnung und deren Nachfolgeverordnungen bewirkten auch nicht, dass eine Betriebsschließung nach § 20 Epidemiegesetz angeordnet worden wäre,

weshalb eben Ansprüche auf Vergütung des Verdienstentganges nach § 32 Abs. 1 Z 5 Epidemiegesetz ausgeschlossen sind (VfGH 14.07.2020, G 202/2020 und V 408/2020, Rz 94).

Vor Inkrafttreten des COVID-19-Maßnahmengesetzes bestand (bereits) gemäß § 20 Epidemiegesetz die Möglichkeit, die Betriebsbeschränkung bzw. Schließung gewerblicher Unternehmungen beim Auftreten anzeigepflichtiger Krankheiten durch Verordnung anzuordnen. Gemäß § 32 Abs. 1 Z 5 Epidemiegesetz ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes, wenn und soweit sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 Epidemiegesetz in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile eine Vergütung zu leisten. Mit dem COVID-19-Maßnahmengesetz schuf der Gesetzgeber eine Grundlage zur Anordnung von Maßnahmen durch Verordnung zur Bekämpfung von COVID-19 (§§ 1 und 2 COVID-19-Maßnahmengesetz). Ein Entschädigungsanspruch für Betroffene einer entsprechenden Maßnahme ist im COVID-19-Maßnahmengesetz nicht vorgesehen (VfGH 14.07.2020, G 202/2020 und V 408/2020, Rz 111 f).

Im Hinblick auf Betretungsverbote von Betriebsstätten, die wegen COVID-19 auf Grundlage (zumindest auch) des § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz angeordnet werden, kommt eine Vergütung des dadurch entstandenen Verdienstentganges nach § 32 Epidemiegesetz nicht in Betracht. Der Gesetzgeber schloss die Geltung der Regelungen des Epidemiegesetzes über die Schließung von Betriebsstätten betreffend Maßnahmen nach § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz vielmehr explizit aus. Mit der Schaffung des COVID-19-Maßnahmengesetzes verfolgte der Gesetzgeber eben (auch) das Anliegen, Entschädigungsansprüche im Fall einer Schließung von Betriebsstätten nach dem Epidemiegesetz, konkret nach § 20 iVm § 32 Epidemiegesetz, auszuschließen (VfGH 14.07.2020, G 202/2020 und V 408/2020, Rz 114). Dies lässt sich auch sachlich damit begründen, dass bislang vom Infektionsgeschehen her völlig anders geartete Krankheiten unter das Epidemiegesetz fielen und eine andere Reichweite von Auswirkungen betreffend den Corona-Virus bzw. die Krankheit COVID-19 zu erfassen ist. Insofern ist es auch sachlich gerechtfertigt, andere Maßnahmen und andere (Sonder-)Opfer zu verlangen.

Der VfGH geht davon aus, dass dem Gesetzgeber in der Frage der Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie ein weiter rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zukommt. Wenn sich der Gesetzgeber daher dazu entscheidet, (auch) das Regime des § 20 iVm § 32 Epidemiegesetz auf Betretungsverbote nach § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz iVm § 1 COVID-19-Maßnahmenverordnung nicht zur Anwendung zu bringen, sondern stattdessen ein alternatives Maßnahmen- und Rettungspaket zu erlassen, ist ihm aus der Perspektive des Gleichheitsgrundsatzes gemäß Art. 2 StGG sowie Art. 7 B-VG nicht entgegenzutreten (VfGH 14.07.2020, G 202/2020 und V 408/2020, Rz 116).

Ein Vergütungsanspruch nach § 32 Abs. 1 Z 1 Epidemiegesetz besteht nur im Falle einer behördlich verfügten Absonderung unter Anwendung der Bestimmungen des § 7 (und des hier nicht in Betracht kommenden § 17) Epidemiegesetz. Dass eine solche behördliche Verfügung im Beschwerdefall getroffen worden wäre, behauptet auch die beschwerdeführende Gesellschaft nicht. Ein Vergütungsanspruch kann somit nicht auf diesen Tatbestand gestützt werden.

Ein Vergütungsanspruch nach § 32 Abs. 1 Z 4 Epidemiegesetz setzt voraus, dass die Person „in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt“ ist. Eine Beschränkung iSd § 20 Epidemiegesetz liegt gegenständlich aber nicht vor. Die Anwendbarkeit des § 20 Epidemiegesetz („Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen“) ist eine Bestimmung des Epidemiegesetzes betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs, die vom jeweils geltenden COVID-19-Maßnahmengesetz für unanwendbar erklärt wurde.

Ein Vergütungsanspruch nach § 32 Abs. 1 Z 7 Epidemiegesetz setzt voraus, dass die Person in einer Ortschaft wohnt oder berufstätig ist, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 Epidemiegesetz verhängt worden sind. Eine Verkehrsbeschränkung gemäß § 24 Epidemiegesetz liegt gegenständlich aber nicht vor. Es konnten öffentliche Orte und auch öffentliche Verkehrsmittel betreten werden, um zur Arbeit zu gelangen. Unabhängig von einer formalen oder inhaltlichen Betrachtungsweise liegt hier der Anspruchstatbestand nicht vor.

Dass ein anderer Anspruchstatbestand des § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz erfüllt wäre, ist nicht erkennbar. Das Beschwerde- bzw. Antragsvorbringen lässt sich auch nicht in diese Richtung deuten.

§ 32 Abs. 1 Epidemiegesetz erfasst im Übrigen Verordnungen gemäß bzw. Beschränkungen iSd § 15 Epidemiegesetz nicht (Regeln betreffend das Zusammenströmen größerer Menschenmassen). § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz erfasst aber insbesondere auch nicht Beschränkungen iSd COVID-19-Maßnahmengesetzes.

§ 32 Epidemiegesetz bietet – unabhängig davon, ob seine Anwendung nun nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz ausgeschlossen ist oder nicht – für die Beschränkungen, die für die beschwerdeführende Gesellschaft gegolten haben, keine Anspruchsgrundlage. Die von der beschwerdeführenden Gesellschaft betriebene Betriebsstätte war nicht durch eine Maßnahme nach dem Epidemiegesetz betroffen (siehe die Aufzählung von Maßnahmen in § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz). Die Verordnungen des Bundesministers, die auf das COVID-19-Maßnahmengesetz gestützt waren, sind von § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz gar nicht erfasst. Auf eine andere Anspruchsgrundlage beruft sich die beschwerdeführende Gesellschaft auch nicht.

Gemäß früher § 4 Abs. 2, nunmehr § 12 Abs. 2 COVID 19-Maßnahmengesetz gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes betreffend die Schließung von Betriebsstätten nicht zur Anwendung, wenn der Bundesminister gemäß § 1 COVID 19-Maßnahmengesetz eine Verordnung erlassen hat. Seit 11.03.2020 waren durchgehend Verordnungen gemäß § 1 COVID 19-Maßnahmengesetz in Kraft. Dass sich der gesetzliche Ausschluss von Entschädigungsansprüchen mit § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz auch auf die mit der Verordnung BGBl. II 96/2020 ausgesprochenen Betretungsverbote erstreckte, hat der VfGH ausdrücklich zum Ausdruck gebracht (VfGH 14.07.2020, G 202/2020 und V 408/2020, zB Rz 127, 112 iVm 114, 94; 26.11.2020, E 3412/2020).

Da sich der mit dem Antrag vom 05.06.2020 verfolgte Anspruch, dessen Berechtigung mit dem angefochtenen Bescheid verneint wurde, auf keinen gesetzlichen Tatbestand stützen kann und gegen die zur Anwendung kommenden

Vorschriften auch im Lichte der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung beim Verwaltungsgericht keine verfassungsrechtlichen Bedenken hervorgekommen sind, war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Die Abweisung mit dem angefochtenen Bescheid erfolgte zu Recht. Die geltend gemachten Rechtsverletzungen und vermeintlichen inhaltlichen Rechtswidrigkeiten liegen nicht vor. Auch von Amts wegen kann keine Rechtswidrigkeit erkannt werden.

Mit Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheids hat die belangte Behörde einen Feststellungsantrag der beschwerdeführenden Gesellschaft „für den seit dem 01.05.2020 entstandenen Vermögensnachteil“ abgewiesen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH fehlt es an einem Feststellungsinteresse, wenn die strittige Rechtsfrage im Rahmen eines anderen, gesetzlich vorgesehenen, verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens entschieden werden kann (VwGH 26.09.2017, Ra 2017/07/0081; 25.09.2019, Ra 2019/09/0097). Das Epidemiegesetz sieht in seinen §§ 32 und 33 ein Verfahren zur Geltendmachung von Vergütungsansprüchen vor (Leistung). Der beschwerdeführenden Gesellschaft ist es nicht verwehrt, allfällige nach dem 01.05.2020 entstandene Vergütungsansprüche innerhalb der gesetzlichen Frist durch eine entsprechende Antragstellung nach diesen Bestimmungen geltend zu machen. Für einen von einem konkreten Leistungsbegehren abgekoppelten Feststellungsantrag für ab einem bestimmten Zeitpunkt entstehende Ansprüche bleibt daher kein Raum. Die belangte Behörde hätte diesen Feststellungsantrag als unzulässig zurückweisen müssen. Dadurch, dass sie den Antrag inhaltlich behandelt und ab- statt zurückgewiesen hat, wurde die beschwerdeführende Gesellschaft in keinen Rechten verletzt (VwSlg 8688 F/2011; VwGH 28.04.2016, 2013/07/0038; 01.09.2016, 2013/17/0502); es ist aber im Rahmen der gegenständlichen Sachentscheidungsbefugnis mittels Maßgabebestätigung eine Spruchkorrektur vorzunehmen.

Diese Entscheidung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG ohne Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung getroffen werden, weil einzig Rechtsfragen zu klären waren und der entscheidungserhebliche Sachverhalt unstrittig anhand der Aktenlage und des Beschwerdevorbringens festgestellt werden konnte. In einem solchen Fall ist von vornherein absehbar, dass die mündliche Erörterung

nichts zur Ermittlung der materiellen Wahrheit beitragen kann (VwGH 16.11.2015, Ra 2015/12/0026). Es wurde durch die anwaltlich vertretene beschwerdeführende Gesellschaft kein Verhandlungsantrag gestellt. Die Einvernahme von beantragten Zeugen zur Höhe von Ansprüchen konnte ausbleiben, weil bereits dem Grunde nach keine Anspruchsgrundlage besteht. Auch stehen Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 GRC dem Entfall einer mündlichen Verhandlung nicht entgegen.

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zum einen ist die aufgeworfene Rechtsfrage an Hand des eindeutigen Wortlautes der heranzuziehenden Bestimmungen zu lösen, zum anderen hat der VfGH die im Zusammenhang damit stehenden Fragen zum Eingriff in verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte bereits beantwortet (VfGH 14.07.2020, G 202/2020 u.a.; 01.10.2020, G 219/2020 u.a.; 26.11.2020, E 3412/2020; 26.11.2020, E 3417/2020; 26.11.2020, E 3544/2020). Zudem sind die Anspruchstatbestände des § 32 Epidemiegesetz unmissverständlich. Die Rechtslage ist somit klar. Es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die

Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr (ihm) noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Dr. Köhler
Richter